

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Glarus

**Band:** 94 (2014)

**Artikel:** Glarner Straffälle aus drei Jahrhunderten

**Autor:** Kamm, Rolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-584739>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Glarner Straffälle aus drei Jahrhunderten

Rolf Kamm

## Einleitung

Das Museum des Landes Glarus im Freulerpalast zeigte 2014 die Ausstellung «Tatort Glarnerland – 500 Jahre Kriminalgeschichte». Ich unterstützte die Kuratorin Susanne Grieder mit Recherchen zu altglarnerischen Straffällen, also für die Zeit von 1500 bis 1800. Aus der Ausstellung stammen auch die hier gezeigten Bilder sowie die von Susanne Grieder verfassten Legenden. Einige der recherchierten Fälle waren bereits bekannt, andere noch nicht, einige waren spektakulär, einige aber beinahe alltäglich. Vor allem waren nicht alle «ausstellungstauglich». Daraus entstand die Idee, diese Fälle in schriftlicher Form zu präsentieren.

Die über dreissig eher zufällig ausgewählten Fälle aus drei Jahrhunderten bilden keine Kriminal- oder Rechtsgeschichte des alten Landes Glarus, sondern allenfalls ein Mosaiksteinchen dazu.<sup>1</sup> Einige Fälle weisen noch beträchtliche Lücken auf, die aber mit einem Aufwand wohl geschlossen werden könnten. Der vorliegende Text versteht sich auch als Anregung, genau dies zu tun.

Die wichtigsten Quellen, in denen man altglarnerische Straffälle findet, sind die Protokolle des (ab 1687 Gemeinen) Rats (1532–1798), die Fünfergerichtsprotokolle (1542–1798), die Neunergerichtsprotokolle (1547–1798), die Sammlung von Urfehden (1515–1798) und die Protokolle des Evangelischen und des Katholischen Rats (1687–1798). Sie alle befinden sich im Landesarchiv Glarus (LAGL). Dort befinden sich auch zwei unentbehrliche Hilfsmittel: die Collectanea zur Landesgeschichte von Paul Thürer (um 1920) und die Glarner Genealogie von Johann Jakob Kubly-Müller (um 1900).<sup>2</sup>

All diese altglarnerischen Rechtsquellen haben gewichtige Mängel: Der genaue Tathergang, geschweige denn die Motive und Hintergründe einer Tat, bleiben meist im Dunkeln. Was überliefert wird, ist fast nur die obrig-

<sup>1</sup> Erinnert sei hier v.a. an die Beiträge von Joachim Heer, David Legler oder Gottfried Heer in früheren Jahrbüchern: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 1 (1865), S. 9–53, 11 (1875), S. 27–66; 38 (1913), S. 1–52; 41 (1917), S. 1–55 und 42 (1920), S. 55–122.

<sup>2</sup> Beide Nachschlagewerke zitiere ich nur in Ausnahmefällen: wenn keine anderen Quellen vorhanden sind oder gewisse Informationen nur dort vorkommen.

keitliche Sicht auf den Fall, die Rechtfertigung des Rates für seinen Entscheid zum Beispiel. Die Sicht der Täterin oder des Täters bleibt verborgen, zumal auch Verhörprotokolle – wenn überhaupt vorhanden – amtliche und also keineswegs objektive Quellen sind. Aber es gibt meist keine anderen Quellen als die des Staates. Wir müssen uns damit abfinden, dass die Sicht der Verurteilten in den meisten Fällen für immer verloren ist.

Das ist besonders schmerhaft, weil aus heutiger Perspektive die Täter oft als die eigentlichen Opfer erscheinen, als Opfer von Willkür, Aberglauben oder Unwissen. Mit diesen Schlagworten tut man dem altglarnerischen Rechtsempfinden aber unrecht, oder besser gesagt, wird ihm nicht gerecht. Einige Besonderheiten des «alten Rechts» seien hier im Voraus genannt:

- Das Leben war stark vom Religiösen geprägt: Die Weltordnung ist göttlich, und in dieser Ordnung sind die Menschen nicht gleich: Beisassen oder Hintersassen (Auswärtige), Untertanen, aber auch Frauen haben zum Beispiel weniger Rechte als Landleute.
- Die Folter dient der Wahrheitsfindung, sie ist keine Strafe. Darüber hinaus sind Zeugenaussagen («Kundschaften») die einzige Form der Ermittlung. Für eine Verurteilung braucht es aber ein Geständnis, Indizien und Beweise haben kaum Bedeutung.
- Gefängnisstrafen im heutigen Sinn gibt es nicht, weil es keine Gefängnisse gibt. Niemand wird auf lange Sicht «weggesperrt». Dauerhaft sind einzig die Todesstrafe oder (je nach dem) die Verbannung.

Aber nun lassen wir die Quellen sprechen!

## **Die Gotteslästerungen des Hans Meyer (1533)**

### *Tathergang*

Hans Meyer, Sohn des Erhart Meyer, weilte mit «etlichen gesellen» in Linthal in Ruedi Zweifels Haus. Dabei soll er «sin gemächt zum fenster auusgestossen» und gesagt haben: «Luegent, das ist euer sakrament!» Das Zwölfergericht will dies durch Verhöre überprüfen, um den Vorfall vielleicht vor den «ganzen raht» (den 60er-Rat) zu bringen. Dieser soll dann entscheiden, ob der Fall «malefizisch» ist. Malefizisch kann frevelisch oder gotteslästerlich bedeuten, oder auch einfach «todeswürdig».

Fridli Glarner behauptet später, er sei in Linthal gewesen, «da habend Hans Meyer den schwanz zum fenster aussen gestossen», vom Sakrament habe er aber nichts gehört. Elsi Stüssi sagt dagegen aus, Hans Meyer habe in Salmans Haus «den schwanz zum fenster aussengestossen» und gesagt: «Ihr frowen luget, das ist euer sakrament!»

### *Urteil und Bestrafung*

Nach mehreren Sitzungen, in denen beide Seiten angehört und «red und widerred verhört» werden, wird nichts «befunden, was dem rechtens gnugsam sin möcht». Die unverschämte Tat des Hans Meyer («so er den schwantz vor frouwen [und] biderben lüten öffentlich zum fenster ussen gestossen») wird mit zehn Pfund Busse gebüsst, die er innert eines Monats zu bezahlen hat. Wegen Gotteslästerung wird Meyer aber nicht bestraft.<sup>3</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Die Jahre nach der Reformation sind eine äusserst unruhige Zeit in der Eidgenossenschaft und gerade auch im gemischtkonfessionellen Glarnerland. Am 21. Mai 1532 wird in Glarus das Zwölfergericht gebildet: Unter der Leitung des Landammanns befinden zwölf Räte beider Konfessionen über Fälle, die die Religion betreffen. Je vier Mitglieder des Gerichts stammen aus einem der drei Kantonsteile Hinter-, Mittel- und Unterland.<sup>4</sup>

Die gotteslästerliche und obszöne Tat Meyers scheint in den Zuständigkeitsbereich des neuen Gerichts zu fallen. Schlussendlich entscheiden aber der Landammann, das Zwölfergericht und der ganze Rat. Das milde Urteil kommt offenbar zustande, weil der Sachverhalt nicht klar ist und sich die Zeugenaussagen widersprechen. «Im Zweifel für den Angeklagten» könnte man sagen. Vielleicht gilt Meyers Wort aber auch mehr als das einer Frau, oder aber Meyers «gesellen» haben sich für ihn stark gemacht. Gute Freunde sind wichtig.

## **Der Ehebruch der Barbara Tschudi (1547)**

### *Tathergang*

Der Landvogt und Hauptmann in französischen Diensten Rudolf Gallati von Näfels (1526–1596) heiratet die 1529 geborene Barbara Tschudi. Barbara ist das dritte Kind des Landammanns und Chronisten Aegidius Tschudi aus dessen erster Ehe mit Anna Stucki. Barbara hat mit einem jungen verheirateten Mann namens Aebli ausserehelichen Verkehr. Sie «entweicht» darauf ins Kloster Schänis.

<sup>3</sup> LAGL; AG I.2 1533 (ohne Datum, S. 3–11, 15 und v. a. 19).

<sup>4</sup> LAGL; AG I.2 1532 (21. Mai).

## *Urteil und Bestrafung*

Vor dem Chorgericht in Zürich erscheinen am 10. September 1547 Rudolf Gallati und sein Vater Hauptmann Kaspar Gallati (1488–1558) als Beistand. Ehefrau Barbara scheint nicht anwesend zu sein.

Nach langen Verhandlungen wird die Ehe am 20. Oktober 1547 geschieden. Gallati darf nun wieder heiraten. Bestraft wird niemand. Barbara Tschudi weilt noch 1550 im Kloster Schänis, später geht sie wahrscheinlich in ein anderes Kloster und ihre Spur verliert sich.<sup>5</sup>

## *Hintergründe und Motiv*

Die Ehe der Gallatis bleibt kinderlos, was aber nicht an der Zeugungskraft des Ehemanns liegen dürfte: Rudolf Gallati heiratet nach der Scheidung Anna Hitzlin, mit der er 1548 und 1559 zwei Söhne hat. Mit Cleophea Beeler (oder Keller) hat er zudem einen unehelichen Sohn, der 1625 stirbt.

Und wer ist Barbara Tschudis Liebhaber? Vielleicht Conrad Aebli, der am 13. Juni 1547 vor das Zürcher Chorgericht zitiert wird. Acht Tage später ermahnt das Gericht die Eheleute Conrad Aebli und Katharina Gessner wieder miteinander «hauszuhalten».<sup>6</sup>

In diesem Fall erstaunt zweierlei: Erstens wird die Ehebrecherin nicht bestraft und zweitens scheiden sich zwei Katholiken vor dem reformierten Zürcher Chorgericht. Die für Ehebruch vorgesehenen Strafen sind in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr hart – zumindest auf dem Papier.<sup>7</sup> Vielleicht rettet Barbara Tschudi die Flucht ins Kloster oder aber ihre Herkunft, vielleicht auch die Nachsicht des Ehemannes.

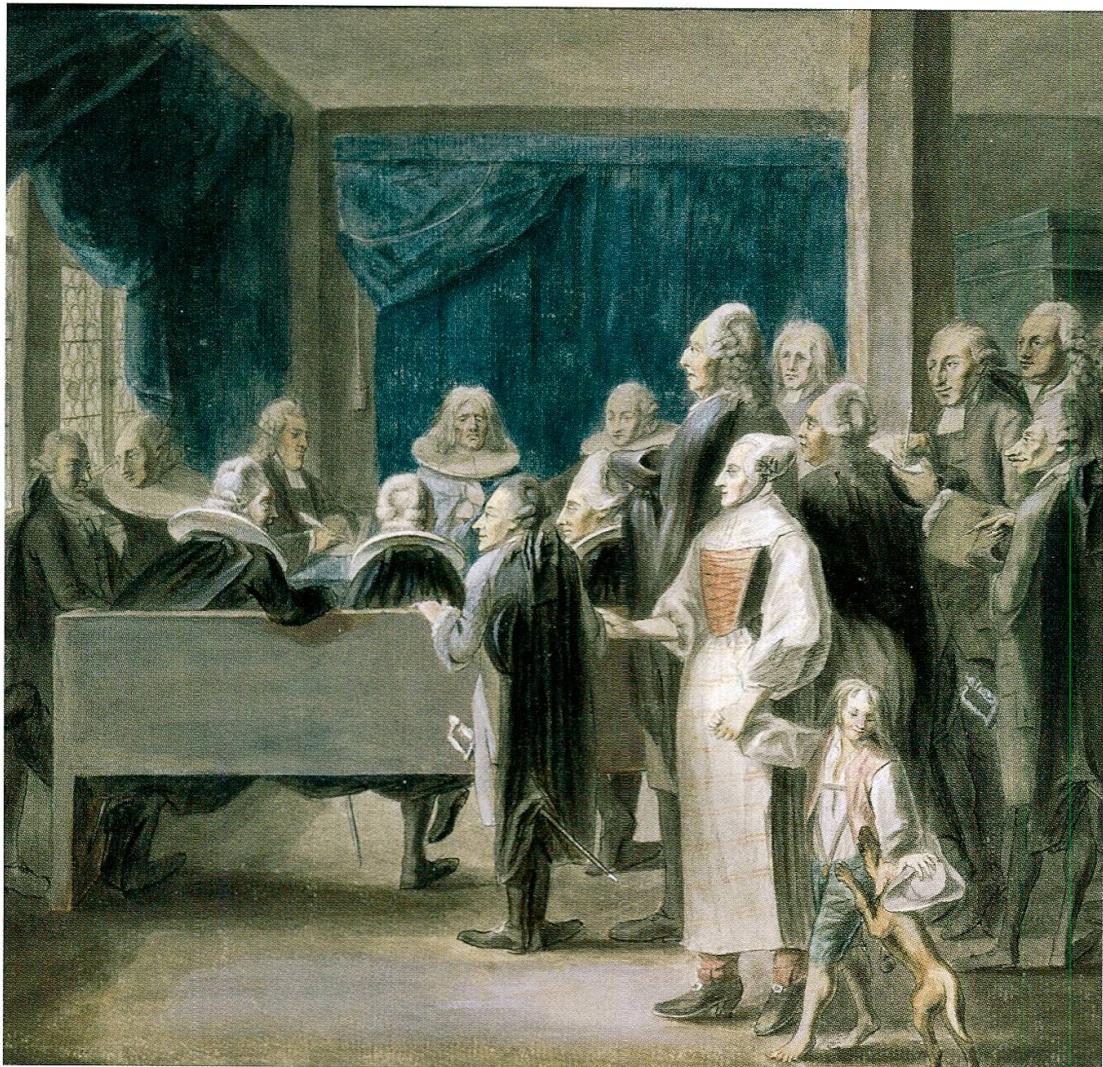
Bis 1621 war das Chorgericht in Zürich für reformierte Glarner zuständig, für Katholiken oder gemischte Ehen das bischöfliche Chorgericht in Konstanz. Vielleicht war eine Scheidung in Zürich einfacher zu bekommen als in Konstanz, weshalb der einflussreiche Gallati in die Limmatstadt ausweicht.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> LAGL; GE 48 Auszüge aus den Ehegerichtsprotokollen des Staatsarchivs Zürich (Nr. 29).

<sup>6</sup> LAGL; GE 48 Auszüge aus den Ehegerichtsprotokollen des Staatsarchivs Zürich (Nr. 28).

<sup>7</sup> Vgl. dazu: Rechtsquellen des Kantons Glarus Bd. 1, Nr. 114, S. 287–289 und 291–293.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Georg Thürer: Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 242 ff.



Die formale Regelung der Ehe traf der Staat. Doch für das moralische Verhalten innerhalb der Ehe war die Kirche zuständig. Deshalb kamen Ehestreitigkeiten wie auch Sittlichkeitsverbrechen vor die kirchlichen Gerichte. Anlässlich der Reformation schuf Zürich 1525 mit dem Chorgericht ein Ehegericht. Glarus führte 1530 eines nach gleichen Massstäben ein, löste es aber zwei Jahre später wieder auf. Erst 1631 gab es im Kanton Glarus wieder ein eigenes Ehegericht für die Reformierten, welches bis 1824 bestand. Heute ist das Kantonsgericht für Scheidungen zuständig. Darstellung des Ehegerichts von Heinrich Freudweiler, ca. 1788. (Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung)

## Die Trankverbote des Landes Glarus (1560–1563)

Peter Blum aus der March schimpft im Winter 1560 den Heiligen Fridolin einen Narren, weshalb er festgenommen wird. Er bittet seines kleinen Kindes wegen um Gnade und behauptet nichts dergleichen gesagt zu haben. Blum muss zehn Pfund Busse bezahlen, einen Tag und eine Nacht im Keibenturm verbringen, Urfehde schwören und dem Wein entsagen.<sup>9</sup>

Der Katholik Thomas Kubli sagt 1560, er wolle mit den «lutherischen Schelmen» nichts zu tun haben, weshalb er mit fünf Gulden gebüsst wird und nur noch an Festtagen, bei Einladungen und zu Hause Wein trinken darf: «[...] und bim eyd kein win mer trinken on allein in sim hus an gastig und an eim gebotteten fyrtag [...].»<sup>10</sup>

Fridolin Weber wird 1574 zum zweiten Mal friedbrüchig: Beim ersten Mal musste er 200 Pfund bezahlen, jetzt kommt er drei Tage in den Turm und erhält ein Trankverbot. Nur knapp entgeht er der Hinrichtung.<sup>11</sup>

In allen drei Beispielen spricht der Rat ein Verbot aus, Wein zu trinken. Gelegentlich sprach der Rat solche Trankverbote für alle Landleute auch vor Landsgemeinden aus, so 1548, 1564, 1570 oder 1572, zweifellos um Ausschreitungen zu vermeiden.<sup>12</sup> Bei den individuellen Trankverboten handelt es sich dagegen um eine Strafe für eine begangene Tat – oder doch eher um eine Massnahme, um Schlimmeres zu verhindern?

Am Schluss des Protokollbandes des Rats von 1563 findet sich eine beachtliche Liste mit Trankverboten («Denen so man den wyn verbotten»). Diese Liste soll im Folgenden etwas genauer angeschaut werden.<sup>13</sup>

### *Bedeutung*

Für die Zeit von 1560 bis 1563 sind über 130 Trankverbote aufgelistet. Die Urteile über Blum und Kubli fehlen, andererseits finden sich die Trankverbote in der Liste auch nicht in den Ratsprotokollen. Demnach sind in den verschiedensten Ratsprotokollen sicher noch weitere Trankverbote enthalten. Das bedeutet in etwa: Drei Jahre lang, jede Woche mindestens ein

<sup>9</sup> LAGL; AG I.2 1560 (10. Dezember). Zum Vergleich: 1584 schiesst der Glarner Heinrich Störi auf das Fridolinsbild auf dem Eichenbrunnen und bezahlt dafür lediglich 5 Pfund Busse. LAGL; AG I.2 1584 (7. Oktober).

<sup>10</sup> Zit. bei Paul Thürer: Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922, S. 252.

<sup>11</sup> LAGL; AG I.2 1574 (23. April).

<sup>12</sup> LAGL; AG I.2 1548 (16. April), 1564 (20. November), 1570 (6. Januar) und 1572 (20. November).

<sup>13</sup> LAGL; AG I.2 1563 (ohne Datum, S. 576–580).

Trankverbot! Das scheint in dieser Zeit eine äusserst beliebte Strafe gewesen zu sein.

### *Gerichtsstand*

Von den Fällen Blum und Kubli wissen wir, dass der Rat Trankverbote verhängte, in einem Eintrag in der Liste heisst es aber: «Dem Fridli Simon handt min herren die nün, den wyn zetrinken verbotten», das heisst das Neunergericht fällte wohl diese 130 Verbote. Sonst heisst es allermeistens «dem XY hand mine herren [...] verbotten». Demnach haben sowohl der Rat wie auch das Neunergericht Trankverbote ausgesprochen.

### *Delikte*

In der Liste wird das Delikt nie genannt. Wahrscheinlich ging es meist um Beleidigungen, Schmähungen, Drohungen oder Gewalt, häufig wohl im Zusammenhang mit dem konfessionellen Gegensatz. Das wissen wir von den Fällen Blum und Kubli. Alkoholeinfluss dürfte in den meisten Fällen eine Rolle gespielt haben, gerade auch in Zusammenhang mit Fasnacht oder anderen Festtagen (siehe «Strafmass»), an denen viele Leute zusammenkamen und reichlich Wein floss.

### *Delinquenten*

Nebst Personen mit ortsfremden Namen liefert die Liste einen Querschnitt der männlichen (!) Glarner Bevölkerung mit leichtem Übergewicht des Unterlandes. Alle Schichten kommen vor, so heisst es zum Beispiel einmal «Vogt Müller von Näfels, löyfer [Läufer] Hässi, Hans Fröwler, Jos Elmer handt min herren [in] wirtshüser darin ze ässen und zetrincken, bim thurm verbotten». Nicht wenige Männer scheinen mehrmals ein Trankverbot erhalten zu haben.

### *Strafmass*

Immer wird das Trinken von Wein, meistens auch der Besuch von Wirtshäusern verboten. Bei Zu widerhandlung droht der «thurm»: «Valy Müller handt mine herren Mäntag nach der alt fasnacht im 63isten jar den wyn und wirtzhus beim thurm verbotten». Der Gesellen- oder Kesselturm stellte

die mittlere der drei Gefängnisstrafen dar: Das härteste Gefängnis war der «Keibenturm», den leichtesten Arrest verbrachte man im «Kämmerli», der Schreiberstube im Rathaus.<sup>14</sup>

Das Trankverbot war zeitlich begrenzt, beziehungsweise wurde oft nach wenigen Monaten aufgehoben oder gelockert. Es gab viele Lockerungen des Trankverbots, es heißt dann, die Strafe werde «nachgelassen»:

- Die häufigste Lockerung ist das Trinken zu Hause, das meist erlaubt wird, allerdings ohne Gäste zu bewirten: «Dem Heini Heer ist den win zetrinken [...] verbotten vorhalt in sine hus on gastung.» Dies galt auch für «sines vatters und schwichers hus».
- Häufig galt eine Trinkerlaubnis für gewisse Tage, meistens Sonn- oder Feiertage: «Uff zinstag 4 May 63 ist i[h]m an einem gebannen [d.h. obrigkeitlich festgelegten] frytag ein tag ürchen [reinen, unverdünnten Wein] nachgelassen [...] und an einem hochzyt ein mal win zetrinken nachgelassen».
- Wenn jemand bei einem unbescholtene Bürger arbeitete, war das (gemäßigte) Trinken ebenfalls erlaubt: «Dem Jos Züricher handt min herren den win zetrinken verbotten, bim thuren. Usgekommen wann er einem biderman wärchet, mag er zimmlich trincken.» Oder: «Dem Hans Fröwler von Mitlödi handt min herren den wyn zetrincken verbotten, bim thurm, usgnon wann er einem biderman werchet und wann in sin brüederen zugast ladent.»
- Schliesslich finden sich auch geografische Auflagen oder Einschränkungen: «Dem Bartli Schuler hatt man den wyn zetrincken und wirtzhus im landt und daruse verbotten bim thurm.» Oder: «Dem Hans Stucki handt min herren den wyn zetrincken bim thurm verbotten [Datum]. Im ist nachgassen in sim hus weyn zetrincken [...] ist im ein tag ürchen erlaupt an sonntag und gebannen frytag und wan er ussert die kilchöri wandert.»

### *Massnahme oder Strafe?*

Die «Volksgesundheit» scheint beim Trankverbot keine Rolle zu spielen, zu Hause ist das Trinken ja ausdrücklich erlaubt. Viel eher scheint das Verbot eine Massnahme gegen Gewalt und unsittliches Verhalten unter Alkoholeinfluss gewesen zu sein, obwohl es durchaus möglich gewesen wäre, sich zu Hause zu betrinken und dann auswärts zu randalieren. Da aber im 16. Jahrhundert nicht jeder Unmengen an Wein zu Hause lagern konnte, wurde der Alkoholkonsum des Verurteilten so wohl doch etwas eingeschränkt.

<sup>14</sup> Georg Thürer: Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 261.

Denn so man den wein verbot  
Vor dem zweiten nach lyp.  
Den ist mir zum Nikolai, der  
Oftmals war er als Erbälf

Sachsen fügt, und mir horen den wein und  
das weingut verboten, und in seinem frischon fastig  
Am mittag nach Nikolai. Anno 1560.

Friedrich Sackt damit mir denen vff Miestag vor  
Mordi. Am Lyp ist dar. Den wein verboten  
und das weingut verboten. Den 4. May  
den 6. ist den der wein in seinem und eins valts empf  
gefragt da in seinem frischon fastig

Von Miestag damit mir denen mittag nach der  
alten festnacht am Lyp ist dar. Den wein und  
Gewürz am Ymer verbot

Den frischon fast ist der wein verboten  
dort. Vorhalle im sin des am gestrig erlaubt  
zu sind wassers und gewürzen ist der wein verboten  
nach friidolin. 2. 2. 1560. auf den 2. May 1563.  
ist den am einen gebotan worden, mit tag betten, nach gesessen, und von  
einem festtage und vom zweiten verboten.

Den frischon fast ist mir der wein ge  
macht, verboten. Am Ymer, gesessen, was er  
wieder bedurft, weder zu mag er ziemlich trinken  
Am donstag nach friidolin. 2. 2. Lyp ist

Den jungen Jacob Meijer damit mir denen  
die weingut und wein verboten ist  
Donstag nach friidolin. 2. 2. Lyp ist

Zwischen 1560 und 1563 wurden über 130 Trankverbote ausgesprochen. Es sind Männer aus allen Schichten vertreten, einige sind auch mehrmals aufgeführt. Es wurde jeweils notiert, wann das Verbot ausgesprochen wurde und wo es überall verboten bzw. unter welchen Umständen es dennoch erlaubt war, Alkohol zu trinken. Auszug aus dem Ratsprotokoll, 1563. (LAGL)

Das Trankverbot ist aber in erster Linie eine Gesellschaftsstrafe: Wer kein Wirtshaus oder «Festgelände» betreten, keine Gäste empfangen oder nur zu Hause oder bei Familienmitgliedern trinken darf, lebt ziemlich isoliert. Wirtshäuser sind im 16. Jahrhundert neben der Kirche der Ort, wo Öffentlichkeit täglich oder zumindest wöchentlich gelebt wird: Hier finden Sitzungen und Versammlungen statt, Landammann Bäldi war selber Wirt (im «Ochsen» in Glarus). Ein Wirtshausverbot ist also auch ein Politikverbot. Vielleicht ist das Trankverbot gerade deshalb eine reine Männerstrafe.

Durch das Trankverbot erfahren wir auch etwas über die Trinkgewohnheiten im glarnerischen 16. Jahrhundert: Wein ist ein Grundnahrungsmittel, kein Luxusgut, Bier oder Most spielen dagegen überhaupt keine Rolle. Allerdings sind die Trankverbote ziemlich formelhaft, «wyn» steht vielleicht ganz allgemein für Alkohol.

### *Wirkung*

Hat das Trankverbot etwas genützt? Hundert Jahre nach dem Erstellen der Trankverbotsliste ist dieses sogar Thema an einer Landsgemeinde («Dero Rath so über das Verbott wyn trincken»).<sup>15</sup> Die offenbar wirkungslose Strafe scheint in dieser Zeit umstritten gewesen zu sein:

*So dann ettlich [viele Landleute] über, das inen der wyn zetrinken  
bim thurm verbotten, denselben frävenlich zum  
dicken [wiederholten] mall trincken. Und wiewol sy mit dem  
thurm – der ringeren gefeüncknuss – offt gestraft,  
sich mitzich daran stossenn, sonder verachtlicher in  
das verbott one schüch uberträtt. Habennt sich  
min herenn [Räte] ein landtammann und gemein land-  
lüt erkhennt, dass wellicher fürohin über  
das verbott one siner herren erlouptnuss und  
[bewi]lligung wyn trincken werde, dass der  
selbig zum ersten mall so er söllichs übersicht, sölle  
in die ringer gefeüncknuss. Namlich den gsellen-  
thurm ein tag und ein nacht gelegt und mit wasser  
und brot gespyst wärden. Und so ers zum anderen  
mall übergath in die bösen gefeüncknuss ein  
tag und ein nacht kommen. Und so ers zum dritten  
mall übersicht von eeren gsetzt wärden bis an minen herren gnad.*

<sup>15</sup> LAGL; AG I.2 1665 (ohne Datum, S. 171),

Trotz Androhung einer Haftstrafe kümmert sich kaum jemand um das Trankverbot. Sogar überführte «Trinker» übertreten das Verbot nicht selten erneut. Die Landsgemeinde («min herenn, ein landtammann und gemein landlüt») verschärft darauf das Trankverbot etwas: Beim dritten Verstoss soll der Weintrinker ehr- und wehrlos erklärt werden, allerdings befristet («bis an minen herren gnad»). Die Gefängnisstrafen erscheinen als reine Ehrenstrafen, ein Tag im Gesellenturm – das «ringer gefeüngcknuss» – ist offenbar auszuhalten.

## **Die Beschimpfungen und Lästerungen des Jakob Stähli (1561–1570)**

### *Tathergang 1561*

Jakob Stähli sagt im März 1561 Thomas Kubli nach, er habe «ein müd Mul» (ein kraftloses, elendes Mundwerk), worauf Kubli gegen Stähli klagt. Später zieht Stähli die Kampfkraft der waffenfähigen Netstaler in Zweifel: Auch wenn alle von Netstal in Schlachtreihe dastünden, könne er sich mit dem Schwert problemlos hindurchhauen («ob [auch wenn] sy schon all zu der schlachtordnung standind, welt er mit sim schwärt durch sin kommen»). Der Tagwen klagt in Person des Rüdi Äbli gegen Stähli.

Im Mai 1561 nach dem Schlafrunk in Fridli Leuzingers Haus sagt Rats-herr Mathias Aebli zu Jacob Stähli, er solle «nienen sin, da ich bin; denn du bist kein biderb man und wirst kein bidermann heissen noch sin.» Stähli sei ein Dieb und seine Vorfahren seien in Schwyz unter dem Galgen begraben (wo Verbrecher begraben werden).

### *Urteile und Bestrafungen*

Die ersten beiden Fälle landen vor dem Neunergericht, im Protokoll steht einmal «Rauffgericht miner herren der 9». Für die Beleidigung gegen Kubli muss Stähli «an den Stab», das heisst, unter Eid alles zurücknehmen und ein Pfund Busse bezahlen. Die Netstaler muss er als «biderbe, redliche Lüt» anerkennen und fünf Pfund Busse bezahlen. Diese Eintragungen im Protokollbuch des Neunergerichts unterschreibt Stähli mit seinem Namen.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> LAGL; AG I.3 1561 (22. März) und LAGL; AG I.2 1561 (9. April), dazu: Georg Thürer: Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 433 f.

Mathias Aebli muss dagegen vor dem Rat schwören, er habe den Stählis Unrecht getan und sie seien biedere Leute, und er bezahlt fünf Pfund Strafe.<sup>17</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Die Zeit um 1561 ist eine äusserst unruhige Zeit im Glarnerland und in der ganzen Eidgenossenschaft. Im sogenannten «Tschudihandel» wollen einige führende Katholiken, darunter alt Landammann Aegidius Tschudi, Glarus mit Hilfe der Innerschweizer Orte rekatholisieren.<sup>18</sup> Besonders in den gemischtkonfessionellen Dörfern Linthal, Glarus und eben Netstal gehen die Wogen hoch. Ein falsches Wort kann einen Krieg auslösen, besonders wenn ganze Personengruppen beleidigt werden oder andere eidgenössische Orte mit hineingezogen werden.

### *Tathergang 1570*

Im Winter 1569/70 sagt Jakob Stähli über die Jungfrau Maria: «Unsere liebe frau hab auch nit mögen reyn plyben, dann sy den heiligen geist zu ira genomen; der hab sy gschwängeret». Wer das hört und Stähli verklagt, ist nicht bekannt.

### *Urteil und Bestrafung*

Stähli wird verhaftet und in den Gesellenturm gesperrt, es werden Zeugen befragt und es kommt zu einer Verhandlung vor dem «gantzen» Rat. Stähli soll «bis nächsten Freitag» im Gesellenturm (der mittleren Gefangenschaft) bleiben und anschliessend drei Tage bei Wasser und Brot in den «bösen Turm» (der härtesten Gefangenschaft) gesperrt werden. Unmittelbar nach der Entlassung soll er eine Stunde am Pranger stehen und wird lebenslang für ehr- und wehrlos erklärt. Er darf also keine Waffe mehr tragen, auf dass «syn Zungen niemand [niemals] mer jemants wäder schad noch gut sin». Das bedeutet, weil er wehr- und ehrlos ist, spielt es keine Rolle mehr, was er redet.

Die Strafe wird nach Einsprache von Verwandten, Geistlichen und Gewährsleuten reduziert: Der Pranger wird ihm erlassen, alles andere bleibt.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> LAGL; AG I.2 1561 (9. Mai), dazu Georg Thürer: Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 434.

<sup>18</sup> Jakob Winteler: Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1954, S. 361–380.

<sup>19</sup> LAGL; I.2 1570 (23. und 31. Januar, 6. Februar).

## *Hintergründe und Motiv*

Es ist nicht sicher, dass es sich um Jakob Stähli von 1561 handelt, aber wahrscheinlich: Die Glarner Stählis stammen aus Schwyz, Galgenen oder dem Sarganserland. Ab 1500 kommen sie in Glarner Quellen vor, ab 1540 besitzen sie das Landrecht. 1544 dient ein Jakob Stähli unter Hauptmann Jost Tschudi in der Piccardie und erzählt, Tschudi habe sich dort «nicht ehrlich gehalten». Tschudi klagt darauf vor dem Fünfergericht. 1556 und 1557 ist ein Jakob Stähli Ratsherr von Kerenzen und Glarner Gesandter in die ennetbirgischen Vogteien. Er schwört 1557 Urfehde. 1560 arbeitet ein Jakob Stähli am neuen Spital in Glarus mit. Fridli Kubli und Mathis Aebli klagen 1570 erneut gegen einen Jakob Stähli, der behauptet, sie seien entgegen dem Verbot in den Krieg gezogen. Stähli wehrt sich, man strafe ihn, während andere, die im Rat sitzen, mehr verbrochen hätten.<sup>20</sup>

Der Werdegang des Jakob Stähli macht einige Eigenheiten des glarnerischen 16. Jahrhunderts deutlich: Die Ehre der Familie, des Clans und auch der Ahnen ist entscheidend. Die Beleidigung einer Gruppe kann schnell eskalieren und wird stärker bestraft als ein Streit unter einzelnen Landleuten. Anhänger und «fründen» sind aber auch eine wichtige Versicherung. Offenbar verfügt der chronische Störenfried Stähli über gewichtige Unterstützer, es scheint, als könne er sich fast alles erlauben.

Die harte Bestrafung der Lästerung von 1570 ist sicher dem Bedürfnis geschuldet, den Religionsfrieden zu wahren; der mehrheitlich reformierte Rat entscheidet hier im Sinne der Katholiken.<sup>21</sup>

## **Die Urfehden des Hans Vögeli und des Peter Waltter (1566)**

Eine Urfehde zu schwören ist das zentrale Element der Glarner Rechtsprechung im 16. Jahrhundert. Aus dieser Zeit hat sich eine schriftliche Sammlung solcher Urfehden erhalten. Ein flüchtiger Blick in dieses Buch genügt, um festzustellen, dass sie alle nach einem bestimmten Muster abgefasst sind. Wie sind Urfehden aufgebaut und was steht darin? Zwei Beispiele seien im Folgenden etwas genauer unter die Lupe genommen.<sup>22</sup>

<sup>20</sup> LAGL; I.2 1557 (1. Februar), LAGL I.2 1570 (31. Januar), sowie: Ida Tschudi-Schümperlin und Jakob Winteler: Wappenbuch des Landes Glarus, Glarus 1977, S. 75f. und Georg Thürer: Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 284.

<sup>21</sup> Ähnlich urteilte der Rat hundert Jahre später: LAGL; AG I.2 1680 (23. März und 28. Juni).

<sup>22</sup> LAGL; AG I.8 57A/Bd. III (Nr. 300 und Nr. 310).

## Hans Vögeli: Beschimpfung und Täglichkeit

Originaltext	Abschnitt	Bedeutung
Ich Hans Vögeli landtman zu Glarus und sesshaft in der Rüti behenn offentlich mit diesem brieff, das ich inn miner gnedigen herren landtaman rhäten und gemeinen landlüten zu Glarus die minder gefencknus kommen bin. Von  wegen das ich unbesinntlich gegen einen friden ver seit und gesprochen, ich sye mit im inn find, und aber demselbi gen glych darüber mit der funst geschlagen und darmit ein bösen fräfell begangen hab.	<i>Intitulatio</i>  <i>Hafstrafe</i>	Der Verurteilte nennt sich als Aussteller der Urkunde.  Er bekennt, dass er in der mittleren Gefangenschaft (im Gesellenturm) gesessen hat,
Darumb dan gedachte mine gnedigen herren mich wol hertencklich und ruch[?] straffen mögen und auch das zethun gut fug ghept. Jedoch habennd sy mich diser gefencknuss widerumb ledig glassen. Hierumb so hab ich ein eydt zu Gott und den heiligen geschwo- ren, vorgemelten minen gnedigen herren fünftzig pfund zbuss, bis uff nechstkommende wienacht, zugeben und zu erlegen, und demnach sölliche min gefangenschafft gegen vorberürten minen gnedigen herren, iren amptlüt- hen, dieneren, khundtschafft sageren, nach gegen iemandem so hillff rhat und that, zu söllicher miner gefangenschafft gehon und geben hetts, nit zerächen, zeäferen, noch zeentzon, in dchein wyss noch weeg weder durch mich selbs, noch ander lüth.	<i>Vergehen</i>  <i>Legitimation</i>  <i>Gnadenakt</i>	weil er  durch Beschimpfungen und Drohun- gen den Frieden gebrochen und den Beleidigten auch noch mit der Faust geschlagen habe.  Deshalb akzeptiert der Aussteller die harte und berechtigte Strafe des Rates.  Aber der Rat begnadigt ihn.
Dann so ich söllich min geschwören urfechde & daruon mich Gott gnedig- klich behüten welle zerächen unnd mö- gennd offtgedachte mine gnedigen	<i>Eid</i>	Der Verurteilte leistet einen Eid, bezahlt bis zur Weihnacht 50 Pfund Busse und schwört, dass er sich bei niemandem, weder Räten, deren Amtsleuten, Dienern, Zeugen noch sonst jemandem, der für seine Gefan- genschaft verantwortlich ist, rächen wird, gegen niemanden klagen wird, in keiner Weise.  Das gilt für den Aussteller wie für andere (z.B. dessen «Clan»).
	<i>Sanctio</i>  <i>(Konsequenzen)</i>	Gott möge den Verurteilten davor be- hüten, sich zu rächen und die erwähnten Herren mögen ihn wieder einsperren, sollte er sich erneut strafbar machen.

herren mich widerumb gefenncklich  
annemmen lassen und mich nach  
minem verdienten strafen, daruor mich  
nützit schützen noch schirmen  
sol. –

Und das alles zu neharem urkhundt so  
hab ich mit flyss erbetten, herren Gabriel  
Hässi dieser zyth landtamman zu  
Glarus, das er sin eigen nsigell (doch ime  
und sinen erben zu allwey one schad)  
für mich uff dis [...] ufftrucken  
lassen.

Samstags  
den 23ten tag [...] So man zalt nach der  
geburt Chris [...] jar.

#### *Bitte um Siegel*

Um das alles zu beurkunden, hat der  
Aussteller Landammann Gabriel  
Hässi gebeten, sein Siegel zu leihen,  
was jenem und den Seinen nicht zum  
Schaden gereichen soll.

#### *Datum*

Die Urkunde wird am Samstag,  
den 23. ?  
im Jahr ? besiegelt.

### *Peter Waltter: Verstoss gegen das Trankverbot*

#### **Originaltext**

#### **Abschnitt**

#### **Bedeutung**

Ich Peter Waltter, landtman zu Glarus,  
und sesshaft zu Mullis, behenn und  
thun khundt allermencklichenn mit  
disem brieff, das ich inn miner gnädig  
herenn landtamman, räthen unnd  
gmeiner landtlüthen zu Glarus, die  
minder gfengcknus komen bin.

Von wegen das ich über das verbott wyn  
getruncken. So mir (nach dem nüwen  
angenomne-lanndträcht) by straf dess  
gsellenthurms (als umb die  
erst überträttung) uferlegt gsyn.

So unngedachte mine gnädig herenn  
mich dieser gefangenschafft widerumb  
ledig gelassen. Hab ich einufgehepten  
eydt zu Gott unnd den heiligen geschwo-  
ren diese min erlittne gfangenschafft.  
Gegen [...] minen gnädigen herenn,

#### *Intitulatio*

Der Verurteilte nennt sich als Aussteller  
der Urkunde.

#### *Hafstrafe*

Er bekennt, dass er in der mittleren  
Gefangenschaft (im Gesellenturm)  
gesessen hat,

#### *Vergehen*

weil er trotz Verbot Wein getrunken hat.

#### *Legitimation*

Nach dem neuen Landrecht wird der  
Verurteilte wegen Erstübertretung im  
Gesellenturm gefangengesetzt.

#### *Gnadenakt*

Aber der Rat begnadigt ihn.

#### *Eid*

Der Verurteilte leistet einen Eid und  
schwört, dass er sich bei niemandem,  
weder Räten, deren Amtsleuten, Die-

iren amptlühenn, dieneren, khundtschaff-  
tsageren noch gegen iemanden so hillpf-  
rath und thaat darzu gegebenn und thon  
hetts nit zeäferen noch zeentzen noch zerä-  
chenn, weder durch mich lelbs noch ander  
lüth, in dchein wyss noch weg.

– Dann wo ich söllich min geschworen  
urfechde (daruor mich Gott gnädigk-  
lichenn behüten welle) brächen wurde.  
So mögent offtgesagte mine gnädigenn  
herrenn mich wider umb semtlichen  
annemmen lassen und mich nach minem  
verdienen herrtenccklich strafen, daruor  
mich nüt..... noch schirmen sol inn  
dchein wyss noch weg.

– Und des alles zu warem urkhundt hab  
ich mit ernst erpätten den rommen vesten  
fürsichtig wysen herren Casparen  
Tschudi der zyth landtamman zu Glarus,  
das er syn eigen insigel für mich (doch im  
und synenen  
erben inn alltwey one schaden)

öffentlichen truck lassen uff disen brieff,  
der geben ist uff zinstag den anderen  
Aprilis a[nn]o 1566 [...]

*Sanctio*  
(Konsquenzen)

nern, Zeugen noch sonst jemandem, der  
für seine Gefangenschaft verantwort-  
lich ist, rächen wird, gegen niemanden  
klagen wird – in keiner Weise.

Das gilt für den Aussteller wie für andere  
(z.B. dessen «Clan»).

Wenn er – was Gott verhüten möge –  
den Eid bricht,  
möge ihn der Rat wieder bestrafen.

*Bitte um Siegel*

Um das alles zu beurkunden, hat der  
Aussteller Landammann Caspar Tschudi  
gebeten, sein Siegel zu leihen, was diesem  
und den Seinen nicht zum Schaden  
gereichen soll.

*Datum*

Die Urkunde wird  
am 2. April  
1566 besiegelt.

Eine Urfehde ist eine Art Bekenntnis des Täters unter Eid: Am Anfang werden die Richtigkeit der verhängten Strafen, die Verwerflichkeit der eigenen Taten und die Milde der Räte («gnädig herren») überschwänglich hervorgehoben. Beim Eid – dem wichtigsten Abschnitt der Urfehde – geht es darum, (Blut-)Rache zu vermeiden. Deshalb ist entscheidend, dass möglichst viele Leute darin eingebunden werden, einerseits alle, die irgendwie zur Verurteilung beigetragen haben, andererseits alle, die dem Verurteilten irgendwie nahe stehen. Das Umfeld ist mindestens so wichtig wie das Individuum. Am Schluss folgt die Besiegelung und Datierung der Urfehde.

Mit einer Urfehde kann ein Streit zwischen Privatpersonen, aber auch zwischen Individuum und «Staat» beendet werden. Geht der Streit trotzdem weiter, wird derjenige, der Urfehde geschworen hat, eidbrüchig und begeht damit ein todeswürdiges Vergehen. Die Urfehde kann nur in einem Umfeld funktionieren, in dem ein Eid vor Gott einen überragenden Stellenwert einnimmt und ein Meineid deshalb der Gotteslästerung gleichkommt.

## Die Räderung des Adam Brünster (1568)

### *Tathergang*

Adam Brünster aus Hall im Tyrol oder aus Kammerstein in Bayern hält sich im Juni 1568 in Glarus auf. Er will Glarus und auch Ennenda anzünden, weil man ihm hier keinen Wein ausschenkt. Er wartet in einem Stall die Nacht ab, will dann nach Ennenda gehen, um sich Suppe geben zu lassen und so an Feuer zu kommen. Anschliessend beabsichtigt er zuerst Ennenda anzuzünden, um dann nach Glarus zu laufen, um dieses ebenfalls «mit fhuyr anzestossen». Weil er aber verschläft und ihm mitten in der Nacht in Ennenda niemand mehr die Tür aufmachen will, scheitert sein Vorhaben. Er wird festgenommen und offenbar gefoltert.

Am 28. Juni brennt das Siechenhaus in Weesen ab. Der Rat verspricht Geld für den Wiederaufbau. Der Gefangene Brünster soll noch weiter «peinlich» befragt werden. Man vermutet wohl einen Zusammenhang zwischen dem Brand in Weesen und den Absichten Brünsters.

Während der grosse Tag der Hinrichtung bereits feststeht, gesteht Brünster unter der Folter unzählige weitere Schandtaten: Er habe in Siebenbürgen eine Türk in erschossen, um ihre Tauben zu stehlen und aus «Hungersnot» zu essen; in Zell am Untersee (Radolfzell oder Zell im Tirol) habe er einem Pfaffen, der ihm einen Gulden schuldete, einen Mantel gestohlen und verkauft, aber schliesslich habe der Pfaffe den Mantel wieder bekommen; in Schrofenhausen (wohl Schrobenhausen in Bayern) habe er einen in Notwehr erstochen und dem Herrn von Hofkirchen Gegenstände und Geld gestohlen. In Nürnberg habe er einem Kaufmann vier Gulden gestohlen, einem Pfaffen einen Becher und dem Schreiber des Herrn von Hofkirchen den Mantel. In Römerwald (?) habe er geholfen, drei zu ermorden und zu bestehlen.

Weiter behauptet Brünster, er habe vor fünf Jahren (also 1563) Melchior Zobel, den Fürstbischof von Würzburg, vor dem Altar erschossen. Dazu habe ihn Wilhelm von Grumbach angestiftet.

Brünster gesteht auch, er habe sich vorgenommen, die Städte Füssen (Bayern), Zürich, Basel und Schaffhausen anzuzünden, und er habe Lorenz Schrossers Tochter entführt.

Er sagt, er sei bereits in Ehrenberg gefangen gewesen und wäre dort mit dem Schwert hingerichtet worden, wenn nicht sein vermeintliches Opfer ihn entlastet hätte. Schliesslich verrät Brünster, dass ihm drei Personen in Zürich offenbart hätten, dass sie Glarus, Schwyz und Unterwalden verbrennen wollten. Brünster beschreibt die drei darauf ganz genau.<sup>23</sup>

<sup>23</sup> LAGL; AG I.8 57A/Bd. III (Nr. 257).

## *Urteil und Bestrafung*

Das Urteil des Rats dürfte schon vor dem Ende der Verhöre festgestanden haben: Am 28. Juni 1568 setzt er das Hochgericht auf den nächsten Sonntag, den 1. Juli, an. Bereits am 29. Juni beschliesst der Rat, dass an diesem Tag nur den Personen Brot verteilt werden soll, die auch in der Kirche anwesend sind, pro Person im Wert von zwei Angster (etwa 4 Pfennige). Und nur die drei Bäcker von Glarus dürfen backen, die von Näfels nicht, und es sollen alle Tagwen – bei Eid – Räte abordnen.

Brünster wird am 1. Juli in Glarus «mit dem Rad und folgend mit dem Strick erwürgt». Andernorts heisst es, er sei «mit dem Rad gerichtet und verbrannt» worden. Das passt zur Glarner Blutgerichtsordnung von 1500 und den Delikten Brünsters. Dort steht, dass einer, der mordet, stiehlt und brandstiftet, soll «uff das rad flechten und binden und uff dem rad ein galgen ufrichten und sin kragen darann alls eins dieben mit einem strick knüpfen und inne als einen mordbrenner [auch Ketzer oder Hexer] in ein fhür mit dem rad stossen». Brünster musste also als Mörder gerädert, als Dieb erwürgt und als (versuchter) Brandstifter verbrannt werden. Gleichzeitig sind die drei Strafen eine Art Spiegelstrafen, wie sie die Carolina, die Gesetzesammlung Karls V. für das Heilige Römische Reich, vorsieht: Das Feuer für den Brandstifter und das Rad für den Räuber, der Reisende überfällt. Nur das Hängen fehlt dort.<sup>24</sup>

## *Hintergründe und Motiv*

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob Brünster diese Taten wirklich begangen hat. Angesichts der Folter gesteht er einiges und erfindet anderes, wohl um sich zu entlasten, vielleicht, um ein gnädigeres Urteil zu erreichen oder einfach um die Folter zu beenden. Seine Beteiligung an der Ermordung des Bischofs von Würzburg scheint höchst zweifelhaft: Tatsächlich liegt ein Wilhelm von Grumbach damals mit dem Bischof in Fehde. Grumbachs Vetrauter Kretzer und einige Helfer erschossen den Bischof und zwei seiner Begleiter aber am 15. April 1558 um 10 Uhr bei der alten Rheinbrücke in Würzburg, nicht 1563 vor einem Altar. Die Täter und Grumbach flohen. Kretzer wurde gefasst, gestand die Tat und erhängte sich 1558 noch vor dem Prozess. Über Grumbach wurde 1566 aus anderen Gründen die Reichsacht

<sup>24</sup> LAGL; AG I.2 1568 (28. Juni und 1. Juli), Rechtsquellen des Kantons Glarus Bd. 1, Nr. 105, S. 254. Ein Exemplar der Carolina befindet sich im Museum des Landes Glarus im Freulerpalast, Näfels: Inv. Nr. 05869.

verhängt, am 18. April 1567 wurde er in Gotha gevierteilt. Zum Zeitpunkt der Verhandlung in Glarus ist er schon tot.<sup>25</sup> Das wissen die Glarner: Im entsprechenden Urfehdebuch heisst es über Brünsters vermeintliche Komplizen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, Doktor Jeronimus von Augsburg und Hans Bamberger von Hohenschwand, sie seien schon «vorhin gerichtet worden».

Vielleicht ist Brünster tatsächlich ein Landstreicher, der sich auch für kriminelle Geschäfte nicht zu schade ist. Seine «Geständnisse» zeugen in jedem Fall von Weltläufigkeit. Dass er geistig verwirrt ist oder dies durch die Tortur geworden ist, kann man vermuten. Vielleicht hatte er tatsächlich die Absicht, im Zorn ein Feuer zu legen, doch wohl kaum, die ganze Eidgenossenschaft einzuäschern.

Dennoch gibt es zahlreiche Hinweise auf die eidgenössische Dimension dieses Falles: Am 1. Juli verkündet der Rat, Adam Brünster «von Gommerstein, Hall im Tyrol», liege im Gefängnis und habe an der Marter bekannt, dass er mit drei anderen Gesellen sich vorgenommen habe, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Zürich und Schaffhausen zu verbrennen. Dies sei dem Landammann nach Baden zu schreiben, damit er «unser eidgenossen» vor solchen Leuten warne. An der eidgenössischen Tagsatzung in Baden, die am 27. Juni 1568 begonnen hat, ist dieser Fall danach ein Thema. Landammann Schorno aus Schwyz sagt, der hingerichtete Adam Brünster «von Kammerstein aus dem Inntal» habe drei Komplizen genannt und genau beschrieben. Schorno mahnt, man solle den Verordnungen über «starke Bettler», Landstreicher, Heiden, Zigeuner und «herumstreifende Sonderziechen» mehr Beachtung schenken. Der Glarner Gesandte Landammann Paulus Schuler äussert sich nicht.<sup>26</sup>

Die Motive zum «Fall Brünster» sind eher bei den Glarnern zu suchen als beim Verurteilten. Alles deutet darauf hin, dass die Hinrichtung Brünsters ein Exempel war: Glarus zeigt sich als rechtmässiges, strenges und zuverlässiges Glied der Eidgenossenschaft und des Reiches. Den Verbündeten wird detailliert Bericht erstattet und man straft im Sinne des Reiches. Offenbar bestand in dieser Zeit ein «Sicherheitsproblem», das man den Aussenseitern der Gesellschaft, den Fahrenden, Juden («Heiden») und Fremden anlastete.

<sup>25</sup> Wikipedia, «Melchior Zobel» und «Wilhelm von Grumbach», 15. Juli 2014.

<sup>26</sup> Sammlung Eidgenössischer Abschiede, Bd. 4, Abt. 2A, S. 389.



Beim Rädern zerschlug der Scharfrichter dem Verurteilten zuerst die Gliedmassen und den Rücken mit einem eisenverstärkten Wagenrad. Danach wurde er auf ein Rad geflochten und dieses auf eine Stange gestellt. Dort liess man den Geräderten qualvoll sterben. Gnadenhalber konnte zuerst der Hals gebrochen werden. Den Leichnam liess man dort, bis er verwest war.

Rädern galt als äusserst schmerzhafte und unehrenhafte Strafe. Es gab im Alten Glarus nur drei Fälle, in denen diese Strafe ausgesprochen wurde, allesamt bei straffälligen Auswärtigen bzw. Untertanen. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung)

## **Die Untaten der Freiberg-Wilderer (1623)**

Der Freiberg zwischen Sernf und Linth ist das älteste Wildschutzgebiet Europas. 1548 erklärte der Rat auf Antrag Landammann Michael Bäldis die Jagd im Freiberg für grundsätzlich verboten. Selbstredend, dass sich nicht alle daran hielten, erst recht nicht, als im 17. Jahrhundert Schusswaffen immer billiger, besser und handlicher wurden. Im Protokollbuch des Rats von 1625 finden sich etliche Beispiele dafür:<sup>27</sup>

«Melcher Sträbj ist gstrafft umb 5 g[ulden] wägen das er den mungen im frybärg gricht.» Ein Blumer dagegen wird mit 50 Pfund gebüsst «und soll sin läben lang kein büchs mer tragen bim eydt», nur weil er sich im Freiberg aufgehalten hat. Wahrscheinlich war ihm dies wegen eines früheren Vergehens verboten worden.

«Aberham Blumer ist gstrafft umb 50 [Pfund] und sol 3 iar lang khein büchs in das gepirg tragen bim eydt. Caspar Lütziger ist gstrafft umb 10 [Pfund] wägen das er im frybärg den mungen gf [...] lt. Jacob Cundert soll 3 iar khein büchs in khein gebirg tragen und in den frybärg syn läbenlang nimer [...] bim eydt, und syn buos hand mine h[erren] synen kind umb [wi]llen gschenkt.» Murmeltiere sind offenbar eine begehrte Beute und einem Wilderer wird aus Rücksicht auf seine Kinder gar die Busse erlassen. Beides könnten Hinweise darauf sein, dass einige Leute aus Armut und Hunger zu Wilderern wurden.

«Caspar Schindler ist gstrafft umb 50 [Pfund] wägen das er in frybärg gfälth hat, und soll syn läbenlang khein büchs mer nöd in den frybärg noch sonst dem gwild nachtragen, bim eydt.»

Jagdverbote, befristete oder unbefristete, kennt man im Glarnerland also bereits im 17. Jahrhundert. Etwas altertümlicher mutet dagegen das ständige Beeiden und Schwören an.

## **Das Versprechen der Sibilla Blumer (1641)**

### *Tathergang*

Die 29-jährige Sibilla Blumer von Nidfurn, wohnhaft in Luchsingen, hat ein Eheversprechen mit Gabriel Elmer von Glarus. Sie will ihm ein Kind «zusprechen» und auf seinen Namen taufen lassen. Aus einem Verdacht heraus wird sie gefangengenommen und «examiniert».

<sup>27</sup> LAGL; AG I.2 1625 (ohne Datum, S. 112 f.).

## *Urteil und Bestrafung*

Der Rat verurteilt Sibilla Blumer wegen vielfacher Hurerei, Ehebruchs, Blutschande mit drei Brüdern und dem Kind eines Geschwisters zum Tod. Am 11. Februar 1641 wird sie enthauptet.<sup>28</sup>

## *Hintergründe und Motiv*

Sibilla Blumer kommt 1612 in Luchsingen zur Welt, ihr Grossvater war Kilchmeier. Ihre Mutter stirbt 1635. Man kennt nur einen zwei Jahre jüngeren Bruder Adam, der zweimal heiratet und Ratsherr und Tagwenvogt wird. Als seine Schwester hingerichtet wird, hat er erst drei kleine Kinder. Hatte Sibilla Blumer noch andere Brüder?

Gabriel Elmer kennt man besser: Der Leutnant und Sohn eines Vogts und Landeshauptmanns kommt 1623 zur Welt und heiratet bereits 1637 Margarethe Gantenbein, mit der er zwei Kinder hat. Wahrscheinlich trennen sich die beiden und er heiratet spätestens Ende 1658 Anna Schwarz von Chur, mit der er wiederum zwei Kinder hat.

1644 hat Elmer ein uneheliches Kind mit Euphemia Zimmermann. Zu dieser Beziehung heisst es in der Genealogie sehr parteiisch: «Er Ehemann, sie ledig, aber eine faule Schandhur! So allbereit bey etlichen Männern gelegen, deswegen für 4 Jahr des Landts verwiesen worden. Brachte 2 Kind, wovon das eine vor der Tauf gestorben.» Das überlebende Kind Elmers mit der «Schandhur» wird auf den Namen Sibilla (!) getauft. Gabriel Elmer fällt 1677 in französischen Diensten. Seine beiden Ehefrauen überleben ihn um Jahre.<sup>29</sup>

Interessant ist die Anhäufung verschiedener, besonders im 17. Jahrhundert höchst schändlicher Verbrechen, nachdem alles recht harmlos mit einer Art «Vaterschaftsklage» begonnen hat. Die Frau trifft die volle Härte des Gesetzes, der Mann bleibt dagegen unbekilligt. Und dennoch: Die Hingerichtete kommt keineswegs aus der Unterschicht und ist eine Glarnerin, und Elmer scheint ein unkompliziertes Verhältnis zur Ehe gehabt zu haben. Der Fall wirft Fragen auf.

<sup>28</sup> Paul Thürer: Collectanea zur Glarner Geschichte, Heft 173, S. 50. «Über diesen Fall waren im Landesarchiv keine weiteren Akten zu finden», heisst es da.

<sup>29</sup> LAGL; GE 5 «Glarus» (S. 410, Nr. 14). Vielleicht zitiert Kubly-Müller hier ein Taufbuch o.ä.

## **Die Blutschande des Jakob Marti (1657)**

### *Tathergang*

Jakob Marti aus Engi «treibt» 1657 mit Katharina Büsser Ehebruch und fällt dadurch auch «in die Blutschande», möglicherweise ist er ihr Halbbruder. Auch der verheiratete Kilchmeier und Ratsherr Jakob Speich begeht Ehebruch mit Katharina Büsser.

### *Urteil und Bestrafung*

Marti muss 200 Gulden Busse bezahlen und in der Ratstube mit «gebo-genem» Knie Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Speich wird zwar nur mit 100 Gulden gebüsst, verliert aber seinen Sitz im Rat.

Schliesslich fordern die Ehefrauen der beiden untreuen Männer vom Rat die Wegweisung der Katharina Büsser aus Engi. Der Rat beschliesst die Wegweisung, «sofern sie sich in Zukunft nicht wohl verhält», das heisst, Katharina Büsser bleibt vorläufig, wo sie ist.<sup>30</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Tagwenvogt Jakob Marti (1622–1683) ist der Sohn eines Ratsherrn und seit 1646 mit Maria Baumgartner verheiratet, die 1659 stirbt. Im gleichen Jahr heiratet er erneut. Er hat insgesamt 15 Kinder aus beiden Ehen.

Jakob Speich ist seit 1630 mit Maria Magdalena Tschudi verheiratet und hat mit ihr acht Kinder. Seine Ehefrau stirbt 1677, Speich wird 1678 bevogtet, was meist geschah, weil jemand verarmte oder geistig krank war. Er stirbt nach der Schwander Landsgemeinde 1687 fast achtzigjährig.

Katharina Büsser kommt 1632 als uneheliches Kind zur Welt. Sie heiratet nie, hat aber 1672 eine Tochter. Als möglichen Vater gibt sie zwei Männer an, aber weder Marti noch Speich. Wie weit sie mit Marti verwandt sein soll, ist nicht bekannt. Katharinias Halbschwester Lucia kommt ebenfalls 1632 zur Welt. 1656 hat sie ein uneheliches Kind mit erwähntem Kilchmeier Jakob Speich. Sie wird 1657 erneut schwanger und heiratet den Kindsvater, der kurz darauf stirbt. Die junge Witwe hat 1667 erneut ein uneheliches Kind. 1683 heiratet sie einen Witwer. Sie stirbt 1702.

<sup>30</sup> LAGL; AG I.2 1657 (12. Februar).

Für einmal bleibt eine Frau mit zweifelhaftem Ruf unbehelligt. Der Rat scheint Katharina Büsser beinahe in Schutz zu nehmen. Und noch etwas: Uneheliche Kinder scheinen an der Tagesordnung gewesen zu sein und waren für sich noch kein «Aufreger» – ausser natürlich der Tagwen hätte sie finanziell unterstützen müssen. Auch die Ehebrecher kommen relativ glimpflich davon: Als 1665 Untervogt Johannes Wilhelm von Schänis Blutschande begeht, muss er 10 000 Gulden Busse und jedem Ratsherrn zwei Dukaten Sitzgeld bezahlen – gewissermassen die Gerichtskosten.<sup>31</sup>

### **Die «sodomia bestiarum» des Erhard Meyer (1666)**

#### *Tathergang*

Erhard Meyer kommt 1646 als Sohn des Meisters Hans Heinrich Meyer und der Katharina Zwicki in Betschwanden zur Welt. Als Zwanzigjähriger lebt er offenbar in Rüti und arbeitet auf einer Alp. Dort vergeht er sich an zwei Pferden und vielleicht noch an anderen Tieren. Meyer flüchtet, wird aber doch verhaftet.

#### *Urteil und Bestrafung*

Der «arme Mensch» Erhard Meyer hat nach Meinung des Rates unchristlich gehandelt. Er beschliesst deshalb, Meyer sei an einen Pfahl zu stellen und mit einem Strick zu erwürgen und danach zusammen mit einem «haupt vieh» zu verbrennen (ein Hauptvieh ist ein erwachsenes Tier). Meyers Asche und die Asche des Tiers werden auf der «waldstatt» (dem Richtplatz) vergraben. Der Landesseckelmeister befiehlt zu diesem Zweck einigen Landleuten, mit Holz oder anderem zu helfen. Und wer deshalb jemandem einen Vorwurf mache, soll streng bestraft werden, droht der Rat. Im Taufbuch von Betschwanden heisst es dazu: «Ob nefandum vitium transfugus, redivivus, vinculis constrictus et ob sodomiam bestiarum strangulatus et combustus» («Wegen eines unsäglichen Vergehens flüchtig, wieder aufgetaucht, mit Stricken gefesselt und wegen [Tier-]Sodomie erwürgt und verbrannt».)<sup>32</sup>

<sup>31</sup> LAGL; AG I.2 1665 (4. April).

<sup>32</sup> LAGL; GE 1 «Betschwanden» (S. 378, Nr. 5).

Das von Meyer geschändete Vieh – zwei Pferde und eine ungenannte Anzahl Vieh – wird auf der Alp, wo es sich befindet, durch den Henker getötet und «wohl verlocht». Die Fohlen werden nicht getötet. Der Schreiber protokolliert diesen Vorgang.<sup>33</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Als Sodomie gelten seit dem Mittelalter alle «widernatürlichen» Sexualpraktiken, die nicht der Fortpflanzung dienen. In Meyers Fall würde man heute von Zoophilie sprechen. Verbrennen ist die dafür vorgesehene Strafe in der Carolina, der Gerichtsordnung des Heiligen Römischen Reiches. Den Verurteilten davor zu erwürgen, ist also eine Strafmilderung. Auffallend ist das rigorose Vorgehen gegenüber den geschändeten Tieren. Dabei geht es nicht darum, die Tiere zu bestrafen, sondern mit ihnen die Erinnerung an die sündhafte Tat aus der Welt zu schaffen. Zudem befürchtete man, aus solchen Verbindungen entstünden Missgeburten. Zum eher ungewöhnlichen Mitverbrennen eines «unschuldigen» Tieres, kam es wohl aus praktischen Gründen: Der Symbolik musste rasch Genüge getan werden, obwohl sich die betroffenen Tiere noch auf der Alp befanden.<sup>34</sup>

<sup>33</sup> LAGL; AG I.2 1666 (5. Juni und 7. Juni). Die Eintragung im Taufbuch wird in der Genealogie zitiert.

<sup>34</sup> Mitunter wurden sogar Prozessakten verbrannt, um die Erinnerung an eine Tat auszulöschen: Peter Dinzelbacher: Das fremde Mittelalter: Gottesurteil und Tierprozess, Essen 2006, S. 126 f. Ein Exemplar der Carolina befindet sich im Museum des Landes Glarus im Freulerpalast, Näfels: Inv. Nr. 05869.



Man glaubte, durch den Verkehr mit Tieren entstünden Mischwesen. Früher umfasste der Begriff der Sodomie unübliche Sexualpraktiken wie Onanie, Analverkehr, Homosexualität oder Sex mit Tieren. Heute versteht man vor allem Letzteres darunter. In der frühen Neuzeit wurde der Sodomist verbrannt oder bei Strafmilderung vorher erwürgt. Später wurden die Strafen immer milder.

Seit 1942 wird das Delikt nicht mehr im Strafgesetzbuch erwähnt. Doch in der Tier- schutzverordnung von 2008 wurden sexuell motivierte Handlungen mit Tieren wieder als strafbar erwähnt und sollen mit Haft von bis zu drei Jahren oder Busse geahndet werden. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung)

## **Die Verbrennung der Katharina Zahner (1695)**

### *Tathergang*

Die in Uznach wohnhafte Katharina Zahner trifft 1692 im Buchwald den Teufel und treibt mit diesem Unzucht. Er fordert sie auf, Gott, Maria, die Heiligen und vieles mehr zu verleugnen, tauft sie mit Urin («heilige firmung entsetzlich abgewüscht und abgekratzet») und lässt sie mit Blut einen Vertrag unterschreiben. Katharina Zahner begibt sich darauf regelmässig an Hexentänze bei Schmerikon, Netstal, beim Bad Niederurnen und anderswo. Dort kommt es zu wilden Orgien mit dem Teufel und drei weiteren Hexen. Im Folgenden begeht die Uznacher Hexe verschiedene Untaten: Sie stiehlt und bespuckt Hostien und ein Kruzifix, betäubt ihren Ehemann, stiehlt Kinderleichen auf dem Friedhof Eschenbach, zerrüttet vier Ehen und macht sieben Leute krank. Sie verursacht Hagel und Hochwasser und «verdirbt» drei Kühe, drei Stiere, ein Pferd, ein Kalb, ein Schwein und eine Ziege in der Linthebene und im Glarner Unterland. Im Juni 1695 wird Katharina Zahner verhaftet.

Der damalige Uznacher Landvogt, der Schwyzer Joseph Anton Stadler, begibt sich nach Uznach und lässt die vermeintliche Hexe «guetlich und peinlich» befragen. Das heisst gutes Zureden und Foltern wechseln sich ab. Die Behörden interessieren sich vor allem für die Namen der anderen Teilnehmer an den Hexentänzen. Die Verdächtige nennt einzelne Namen, meist Verstorbener und bestreitet, mehr zu wissen. Schliesslich widerruft Katharina ihre Aussage, worauf die Folter verschärft wird, schliesslich fällt der Name Ursula Meyer.

### *Urteil und Bestrafung*

Die Untersuchung solcher Verbrechen obliegt in Uznach den lokalen Amtleuten, nur die «wichtigeren Fälle» übernimmt der Landvogt.<sup>35</sup> Das scheint hier der Fall zu sein: Anton Stadler unterrichtet Mitte Juni Glarus und Schwyz über den Fortgang der Untersuchung und Katholisch Glarus hält darauf Rücksprache mit dem reformierten Landesteil. Diese «religionsverbrechenheit» scheint dem Katholischen Rat sehr am Herzen zu liegen. Nachdem der Gemeine Rat die Idee zumindest nicht «contercariert» (also verhindert), beschliesst die katholische Behörde, «dass noch vor der execution

<sup>35</sup> Johann Ulrich Custor: Chronik der Grafschaft Uznach [um 1770], Uznach 1973, S. 22 f.

des lebendigen verbrennens sambt einem [Sack Pulver] am hals, iho Zanerin die zung geschlitzt und die rechte handt mit einem beile abgehauen» werde. Dass Katharina Zahner verbrannt wird, scheint schon vor dieser Verschärfung festgestanden haben.

Weil die Gefolterte zunehmend wirres Zeug redet und ihre Wunden auf wundersame Weise immer wieder verheilen, bittet der Landvogt um einen «Malefizdeputierten» aus dem Schwyzer Rat, der ihm in diesem Fall bei-steht.

Wahrscheinlich werden Katharina Zahner und Ursula Meyer noch im Juni in Uznach verbrannt. Ursula Meyer ist zu diesem Zeitpunkt aber wahrscheinlich schon tot, sie stirbt bereits im Gefängnis. Eine dritte Hexe, die «Unholdin und Hure» Katharina Würm, landet wohl im August 1695 auf dem Scheiterhaufen.<sup>36</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Das Jahr 1695 fällt in eine unruhige Zeit: Der Uznacher Chronist Johann Ulrich Custor (1737–1811) weiss von vier Hinrichtungen zwischen 1694 und 1696 in Uznach: Ein ortsfremder Mann wird geköpft und drei Frauen – wohl die drei Hexen – werden verbrannt. Drei weitere Personen werden vollständig enteignet und ein Rapperswiler wird mit 1100 Gulden gebüsst. Der Chronist legt Wert auf die auswärtige Herkunft der Delinquentinnen.<sup>37</sup>

Interessant ist das religiöse «Engagement» des Katholischen Rats und die eher gleichgültige Haltung des Gemeinen Rats in Glarus: 1695 bildet einen Höhepunkt in der Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Reformierten, im Glarnerland wie in der ganzen Eidgenossenschaft: Der Schwyzer Vogt im Sarganserland will in Wartau die Messe wieder einführen, was das Klima vergiftet. Schmähsschriften über die jeweils andere Konfession geben in den Glarner Räten zu reden, beide Seiten treffen Kriegsvorbereitungen und die katholischen Orte verhandeln darüber, wie «die katholische Religion vor der Gewalt und Überpracht der eidgenössischen Stiefbrüder gerettet werden kann».<sup>38</sup> Im August 1695, während besagter Hexenverbrennung, wird eine Staubwolke gesichtet, die man für angreifende Zürcher hält,

<sup>36</sup> LAGL; AK I.2 1695 (10. Juni), Hexenprozesse in Uznach, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1905 (15), S. 110–123; Johann Heinrich Tschudi: Beschreibung Des Lobl. Orth's und Land's Glarus (etc.), Glarus 1714, S. 700.

<sup>37</sup> Johann Ulrich Custor: Chronik der Grafschaft Uznach [um 1770], Uznach 1973, S. 29f. und 117.

<sup>38</sup> Jakob Winteler: Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1954, S. 87–89.

worauf die Zürcher, die der Hexenverbrennung beiwohnen, verprügelt werden. Zwar entpuppt sich die herannahende «Armee» als eine Herde Schafe, doch Schwyz und Uznach müssen den Zürchern 1500 Gulden Schadenersatz bezahlen. Der sogenannte «Hexenkrieg» wird Gegenstand antischwyzerischer Spottlieder.<sup>39</sup>

Im Frühjahr 1696 folgen noch drei weitere Hexenprozesse: Ein erstes Todesurteil wird durch die Bezahlung von 100 Dukaten durch einen Unge-nannten abgewendet. Der zweite Prozess wird unterbrochen, nachdem die Folter keine Ergebnisse zeitigt. Unter dem neuen Vogt, dem Glarner Kas-par Müller, wird die «guetlich und peinlich» Befragung nach Rücksprache mit Glarus wieder aufgenommen, doch ohne Resultat. Klara Kyd wird frei-gelassen.<sup>40</sup>

Der Uznacher Hexenwahn ist sicher auch mit den Unsicherheiten der Zeit zu erklären. Aber die Chroniken des 18. Jahrhunderts konfrontieren uns mit einer nicht zu unterschätzenden Tatsache: Gebildete Menschen wie der reformierte Pfarrer Tschudi oder der spätere Anhänger der Helvetik Custor glauben wie selbstverständlich an Hexen. Mitleid mit den «Unhold-innen» und «unseligen Weibern» oder Zweifel am Urteil zeigen sie nicht.

Es erscheint tatsächlich unwahrscheinlich, dass Katharina Zahner all diese Dinge erfunden hat. Wie hätte sie von Hexentänzen wissen sollen, wenn sie diese nicht selbst erlebt hat? Die geschilderten Taten und der Ablauf des Verhörs geben eine Antwort darauf: Das, was Katharina Zahner «gesteht» und die Art, wie sie befragt und gefoltert wird, entstammen einer Anleitung für Hexenprozesse von 1486, dem sogenannten «Hexenhammer» (im Original «Malleus Maleficarum»). Bis auf die genannten Örtlichkeiten findet sich dort alles genau so, wie es der Landvogt berichtet. Der Prozess folgt der Regie dieses Buches, die Angeklagte hat nur eine Statistenrolle, das Urteil steht zum vornherein fest.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Hexenprozesse in Uznach, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1905 (15), S. 123–125.

<sup>40</sup> Die öffentliche Bibliothek von Evangelisch Glarus besass 1733 zwei Exemplare des «Hexenhammer», die wahrscheinlich 1861 verbrannt sind. «Catalogus bibliothecae»: Landesbibliothek GL N 19 (S. 8\*, Nr. 33 und 34).



Verbrennungen waren bei den Scharfrichtern nicht gern gesehen, da die Leichen der Delinquenten dabei zerstört wurden. Üblicherweise gewannen die Henker aus den Toten allerlei Heilmittel, die sie verkauften. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung)

## **Die Diebstähle des Jakob Stäuble (1700)**

### *Tathergang*

Der Posamentier Jakob Stäuble von Horgen wohnt um 1700 in Niederurnen. Er begeht mehrere Diebstähle, insbesondere an Kaufmannsgütern und wird deshalb verhaftet.

### *Urteil und Bestrafung*

Der Katholische Rat teilt den evangelischen Landleuten mit, man werde sich des «Malefikanten» Stäuble nicht annehmen. Da dieser lange Zeit als ein geduldeter Beisäss in Niederurnen gewohnt habe, bleibe er den Reformierten allein überlassen.

Der Evangelische Rat verurteilt Jakob Stäuble darauf zum Tode durch das Schwert. Trotz «grossen Reuen und Bussfertigkeit über seine Fehler» wird der Dieb am 22. April 1700 vom Uznacher Scharfrichter enthauptet. Seine Leiche wird «nach geübtem brauch und art» auf dem Friedhof in Glarus vergraben, «allwo normals die uebeltäter auch vergraben worden sind».<sup>41</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Die seit 1683 bestehenden konfessionellen Räte konnten offenbar Todesurteile fällen, wenn die andere Konfession nichts dagegen hatte, beziehungsweise sich nicht für einen Fall interessierte. Wahrscheinlich ist Stäuble Katholik oder zumindest seine Opfer, aber er stammt aus dem Zürichbiet und wohnt im reformierten Niederurnen.

Offenbar wurden Verbrecher nicht immer unter dem Galgen auf dem Galgenhügel verscharrt; im 17. Jahrhundert gab es ein entsprechendes Abteil auf dem Friedhof. Später kommt es auch vor, dass Hingerichtete neben dem Richtplatz in der Ygruben verscharrt werden.<sup>42</sup>

Diebstahl zog nicht zwangsläufig ein Todesurteil nach sich: Wegen Einbruchs in ein Berghäuschen muss der 18-jährige Fridli Landolt 1700 in

<sup>41</sup> LAGL; AE I.2 1700 (3., 15. und 18. April) und Johann Heinrich Tschudi: Beschreibung Des Lobl. Orth's und Land's Glarus (etc.), Glarus 1714, S. 706.

<sup>42</sup> Dazu drei jüngere Beispiele: 1804 und 1807 wurden Hingerichtete «auf der Richtstätte» begraben, 1812 dagegen «unter dem Galgen». Vgl. dazu: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 11 (1875), S. 27–66.

Gegenwart seines Vaters drei Mal den Ratsstubenboden küssen und Gott und die gnädigen Herren um Verzeihung bitten, drei Sonntage in die Kinderlehre gehen (wo er zuvorderst sitzen muss) und zwei Kronen Busse bezahlen.<sup>43</sup> 1680 werden drei Diebe – ein «Knabe aus dem Aargau», eine Französin und ein Engelberger – wegen Diebstahls verhaftet. Da sie unter der Folter keine weiteren Taten gestehen, werden sie frei gelassen. Der Rat beschliesst allerdings, sie an den Pranger zu stellen, mit Ruten zu streichen und ihnen ein Zeichen auf den Rücken zu brennen. Dann müssen sie Urfehde schwören und werden des Landes verwiesen. Das sichergestellte Diebesgut geht in den Besitz des Rates über, zur Deckung der Kosten. Zuvor gibt der Scharfrichter aber – «wie es in solchen Fällen gebräuchlich ist» – jedem (der Schaulustigen?) 16 Batzen in die Hand.<sup>44</sup>

Hinrichtungen waren offenbar in Glarus nicht sehr häufig. Johann Heinrich Tschudi meinte nach Stäubles Enthauptung: «Dies malefiz-gericht war fast etwas ungewohntes, als dergleichen man von vilen Jahren hero nicht erleben müssen.»

## **Die Ermordung des Schultheissen Bernet (1705)**

### *Tathergang*

Am 24. Januar 1705 kommt der Walenstadter Schultheiss Leonhard Bernet vom Markt in Zürich heim. Zwischen Ziegelbrücke und Weesen wird er erschossen. Der maskierte Täter kann vorerst untertauchen. Schliesslich wird Anton Zimmermann von Weesen verdächtigt. Er und sein Vater Emanuel fliehen. Anton wird im Toggenburg ergriffen und über Lichtensteig nach Schänis ins Gefängnis gebracht, wo er «güetlich und peinlich» verhört wird.

### *Urteil und Bestrafung*

Der Tatort liegt im Gaster, das Schwyz und Glarus untertänig ist. Es soll also ein sogenannter Landtag abgehalten werden, ein Gerichtstag des lokalen Gerichts unter Vorsitz des Schwyzer Landvogtes. Nach Meinung des Glarner Rats ist der Hauptschuldige der flüchtige Vater, Emanuel Zimmermann, während der Inhaftierte offenbar reumüttig ist. Man bedauert die «bedauerlich und betrübend» Umstände, will aber zur Abschreckung doch ein

<sup>43</sup> Paul Thürer: Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922, S. 432.

<sup>44</sup> LAGL; AG I.2 1680 (3. Juni).

Exempel statuieren: «Äs solle hiemet dieser arme maleficant an dem ohrt der thatt, durch den scharphrichter das haubt von dem leib abgeschlagen, das haubt auf dem galgen [...] genaglet, der leib aber an dem ohrt begraben werde, wo andere arme sündar auch.» Doch es kommt anders: Das Gericht verurteilt Zimmermann am 15. März 1705 zum Tod durch Rädern. Als Ort der Hinrichtung wird dennoch der Ort der Tat bestimmt: Die Strasse von Ziegelbrücke nach Weesen. Spätere Quellen meinen, der Schultheiss sei zufälligerweise gerade bei der Richtstätte ermordet worden, was wahrscheinlich eine Fehlinterpretation ist. Die Ortswahl passt viel mehr zum Charakter einer Spiegelstrafe: Ein Wegelagerer wird an der Strasse hingerichtet.

Der Verurteilte soll «auf das Rad gelegt und elendiglich hingerichtet» worden sein. Das bedeutet, dass man dem am Rad Festgebundenen zuerst mit einer Eisenstange die Knochen bricht, statt am Boden mit dem Rad selbst. Für Zimmermann macht das aber kaum einen Unterschied: Seine gebrochenen Glieder werden in die Radspeichen «geflochten» und das Rad wird auf eine Stange gesteckt. In dieser Position («den Vögeln zum Raube») erliegt der Delinquent mehr oder weniger schnell seinen Verletzungen.

Zimmermanns toter Körper bleibt noch lange Zeit dort: Am 4. Mai 1705 beschwert sich der Gemeine Rat, der Körper des jüngst auf das Rad geflochtenen Anton Zimmermann sei bei Nacht vom Rad weggenommen und anderswo verscharrt worden, konnte aber wieder gefunden werden. Glarus und Schwyz sind über diesen Frevel empört und leiten eine Untersuchung ein – ohne Ergebnis. Vielleicht wollten Zimmermanns Freunde und Verwandte den Toten endlich beerdigen, oder aber Leichenfledderer wollten mit Leichenteilen des Hingerichteten Geld verdienen. Schliesslich galten solche als Glücksbringer oder Heilmittel. Der Vorfall zeigt aber vor allem, dass die Zurschaustellung des Toten zur Strafe dazugehört.<sup>45</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Vielleicht geht es um Raubmord, das Strafmaß Rädern würde dazu passen, denn Rädern war auch eine Strafe für Straßenraub. Der Chronist Johann Heinrich Tschudi liefert noch eine andere Begründung: Der Schultheiss habe Zimmermanns Vater nachgesagt, er besitze ein «Alraunenkind», das ihm zu seinem plötzlichen Reichtum verholfen habe. Daraus sei ein mit der Zeit kostspieliger Streit entstanden. Vater Zimmermann habe den Schultheissen schliesslich so gehasst, dass er den Sohn zum Mord angestiftet habe.

<sup>45</sup> LAGL; AG I.2 1705 (13./24. März und 4. Mai). Hier heißt das Opfer eindeutig Bernet, in der Literatur manchmal allerdings Bernold.

Der Vater dagegen gilt spätestens 1714 als untergetaucht: «Fortgepaket und aus dem Land.»<sup>46</sup> Das deckt sich mit dem Glarner Ratsprotokoll, wo ebenfalls von einem Streit zwischen Emanuel Zimmermann und Schultheiss Bernet die Rede ist.

Die überaus harte Strafe des Räders wird im Fall von Zimmermann tatsächlich vollzogen. Nicht so 1798 in Walenstadt: Otmar Giger von Quarten gibt zu, Hannis Pfiffner, dem er Geld schuldet, getötet zu haben. Am 10. Januar 1798 soll er deshalb unter der Linde vor dem Städtchen gerädert werden. Den Vorsitz hat der Vogt von Sargans, Georg Anton Hauser von Glarus, der Giger aber vor Ort «begnadigt»: Der Mörder wird mit dem Schwert hingerichtet.<sup>47</sup>

Der Schwyzer Landvogt von 1705 will im Gegensatz zum Glarner Rat von Enthauptung nichts wissen, Zimmermann wird gerädert. Ist 1798, am Vorabend der Helvetik, die Zeit der grausamen Körperstrafen einfach vorbei? Vielleicht wichtiger als pure Menschlichkeit sind die Opfer: 1705 wird mit Bernet ein Angehöriger der Oberschicht und Vertreter der eidgenössischen Obrigkeit im Sarganserland auf glarnerisch-schwyzerischem Untertanengebiet getötet. Anders als 1798 ist der Mord von 1705 nicht einfach ein Streit zwischen Bauern, sondern ein Angriff auf die Obrigkeit: Schwyz will offenbar besondere Härte demonstrieren, den Glarnern hätte eine Enthaupung gereicht. Das hängt wahrscheinlich auch mit der Aufgabenteilung der beiden Orte in gemeinsamen Herrschaften zusammen: Schwyz vertrat stets die Anklage, Glarus die Verteidigung.<sup>48</sup>

## **Der Butterraub des Karl Keller (1709)**

### *Tathergang*

Am 23. Mai 1709 stiehlt der in Yberg wohnhafte Karl Keller von Lachen auf der Alp Richisau «zwei halbe anken und vier schlag anken»; der Besitzer der Alp ist Ratsherr Johannes Marti. Keller wird noch am Tatort gefangen genommen, am 17. Juni beschliesst der Gemeine Rat, Keller sei zu foltern.

<sup>46</sup> Johann Heinrich Tschudi: Beschreibung Des Lobl. Orth's und Land's Glarus (etc.), Glarus 1714, S. 724. Paul Thürer glaubt zu wissen, dass hier die Carolina zur Anwendung kam: Collectanea, N Bd. 5, S. 2487. Ein Exemplar der Carolina befindet sich im Museum des Landes Glarus im Freulerpalast, Näfels: Inv. Nr. 05869.

<sup>47</sup> Ausführlich wiedergegeben bei: Paul Gubser: Walenstadter Chronik, Walenstadt 2007, S. 216–222.

<sup>48</sup> Johann Ulrich Custor: Chronik der Grafschaft Uznach [um 1770], Uznach 1973, S. 23.

## *Urteil und Bestrafung*

Nach dem Gestehen «seiner gar manigfaltigen Diebstälen» wird Keller in Glarus mit dem Schwert hingerichtet. «Zu folg der Urtheil ward sein Kopf an den Galgen geheftet und der Körper unter demselbigen vergraben», schreibt Johann Heinrich Tschudi 1714.

Landweibel Franz Gallati erhält für seine Bemühungen bei der «Examination» (Befragung, Verhör, Folter) des hingerichteten Delinquenten «für jedes Mal» fünf Schilling.<sup>49</sup>

## *Hintergründe und Motiv*

Zwar war die Todesstrafe für Diebe keine Seltenheit; aber wegen etwas Butter? Vielleicht spielt hier der Stand des Geschädigten eine Rolle. Wahrscheinlich aber gesteht Keller unter der Folter noch weitere Verbrechen, so wird er zum Wiederholungstäter. Ob er tatsächlich ein gewohnheitsmässiger Dieb war oder lediglich unter der Folter zusammenbrach, werden wir – einmal mehr – nie erfahren.

## **Die «vielfältigen Delikte» der Margarethe Fischli (1713)**

### *Tathergang*

Margarethe Fischli kommt 1688 als Tochter des Fridolin Fischli in Linthal zur Welt. Im Alter von 25 Jahren hat sie schon mehrere Diebstähle begangen; als ihre Hehlerin wirkt Anna Vogel, die ebenfalls stiehlt. Beide werden im März 1713 festgenommen. Da Margarethe schwanger ist, wird das «Examen» (Folter) bis nach ihrer Entbindung unterbrochen.

### *Urteile und Bestrafungen*

Anna Vogel muss sonntags mit einem Nachthafen und einem Schlüssel in der Hand vor der Näfelser Kirche stehen («Kirchebusse tun»). Margarethe Fischli soll an einem Dienstag öffentlich von 9 bis 10 Uhr am Pranger auf dem Spielhof in Glarus stehen und darauf von der Reichsstrasse (heute

<sup>49</sup> LAGL; AG I.2 1709 (25. Mai/5. Juni und 18./19. Juli) und Johann Heinrich Tschudi: Beschreibung Des Lobl. Orth's und Land's Glarus (etc.), Glarus 1714, S. 730 f.

Asylstrasse) bis zum Eichenbrunnen gepeitscht werden. Sie darf sechs Jahre das Land nicht verlassen. Im August heisst es wieder, Anna Vogel habe Margarethe Fischli Diebesgut abgekauft, wofür sie erneut Kirchenbusse tun muss. Margarethe Fischli kommt derweil wegen Ehebruchs ins Gefängnis. Alle diese Strafen verfügt der Katholische Rat.

Am 8. August verurteilt der (gemeine) Malefizrat, bestehend aus «60 Herren», Fischli wegen ihrer «vielfältigen und schweren Delikte» zum Tod. Die Hinrichtung ist auf den 11. August angesetzt. Heinrich Gallati und Kapuziner sollen sie «getrösten». Als Reichsvogt amtet Seckelmeister Jakob Gallati. Am Tag der Hinrichtung sollen die 60 Richter auf dem Rathaus erscheinen «und jeder zehn Schiling empfangen, weil heute gar streng Wetter ist». Offenbar war der Henker «mit seinem streich unglücklich». Waren mehrere Schläge nötig?<sup>50</sup>

Im Oktober werden Margarethe Fischlis Eltern vom Katholischen Rat verurteilt: Der Vater soll im Rat niederknien, den Boden küssen, Gott und die Obrigkeit reumütig um Verzeihung bitten, den Kapuzinern beichten und einen ernsten Zuspruch von Landesstatthalter Jakob Gallati anhören. Mutter Maria geborene Figi hat weit schwerer verfehlt, weil sie ihre Kinder mit Rat und Tat zur Unkeuschheit verleitet hat. Darum wird ihr ein Zettel mit grossen Buchstaben auf den Rücken geheftet, der ihre Schuld anzeigt. In der Hand muss sie eine Rute halten. Der Läufer führt sie in die Pfarrkirche von Näfels, wo sie am Allerheiligenfest mitsamt ihrem Knaben Albert am Seelenaltar stehen soll, solange das Amt währt.

Auch Anna Vogel trifft es noch einmal. Wegen Anstiftung zum Diebstahl muss sie barfuss eine Wallfahrt nach Einsiedeln antreten und von dort einen Beichtzettel heimbringen sowie dem Seckelmeister zehn Kronen Busse bezahlen.<sup>51</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Hier wird eine unbequeme Frau «entsorgt», bei der mehrere Dinge zusammenkommen: Sexualdelikte und Diebstähle. Ersteres kommt ausschliesslich bei Frauen erschwerend hinzu, was dazu führt, dass Frauen häufiger ein unsterter Lebenswandel oder Verderbtheit nachgesagt werden kann. Auch hier führt die Vielzahl von Delikten aufs Schafott. Dass es auch anders kommen konnte, zeigen zwei andere Beispiele aus dem 18. Jahrhundert: Der Evangelische Rat spricht 1769 Fridolin Leuzinger des Stehlens für schuldig.

<sup>50</sup> LAGL; GE 10 «Glarus (Kath. Linthal)» (S. 417, Nr. 22).

<sup>51</sup> LAGL; AK I.2 1713 (7. und 30. März, 18. Mai, 7.–12. August und 30. Oktober).

Der Landesläufer muss ihn in die Kirche Netstal bringen und neben den Taufstein stellen, wo er sich eine Predigt anhören muss, zudem wird er zwei Jahre für ehr- und wehrlos erklärt.<sup>52</sup> Franziska Schmid aus Colmar stiehlt Kleidungsstücke und wird 1776 mit der Rute in der Hand an den Pranger gestellt, das Auspeitschen unterbleibt, weil sie schwanger ist.<sup>53</sup>

Mit der Tochter Margarethe trifft es gleich die ganze Familie. Trotzdem: Der Bub Albert Fischli (1696–1780) wird 1738 Ratsherr, ebenso dessen Sohn. Offenbar währte die Familienschande nicht lebenslänglich.

<sup>52</sup> Paul Thürer: Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922, S. 433.

<sup>53</sup> Jakob Winteler: Glarus, Geschichte eines ländlichen Hauptortes, Glarus 1961, S. 28.



Der Pranger stand bis Anfang der 1860er-Jahre auf dem Spielhof in Glarus. An ihm war eine kurze Kette mit einem Halsring befestigt. Je nach Schwere des Vergehens mussten die Verurteilten etwa eine Stunde neben dem Pranger stehen oder wurden ans Halseisen gelegt. Beim Wiederaufbau des abgebrannten Glarus 1861 verzichtete man darauf, den Pranger wieder aufzustellen. Diese Art von Prangerstrafen war vorbei. Heute gibt es andere Mittel, jemanden «an den Pranger zu stellen».  
(Landesbibliothek Glarus)

## Die Bestrafung des Lasters (1726–1768)

Inzucht, Blutschande, Hurerei, Ehebruch und andere Sexualdelikte werden im 18. Jahrhundert noch immer recht unterschiedlich angegangen. Meistens geht es nicht um den Erhalt des Familienglücks, sondern um den inneren Frieden und die göttliche Ordnung.

1726

Kaspar Winteler und Anna Zwicki sind flüchtig. Sie haben sich «in dem zwejt gratt der bluttsverwandtschafft fleischlich vermischt» und so das «göttliche und weltliche gesatz» verletzt und sich versündigt. Der Rat fordert die «Unglücklichen» und all ihre Verwandten zum unverzüglichen Erscheinen auf, um beim Rat um Gnade zu flehen. Welche Strafe den beiden blüht, bleibt unklar.

Vielleicht handelt es sich bei Winteler um den Molliser Wachtmeister (1698–1763), dessen Mutter eine Zwicki war. Anna ist demnach seine fast gleichaltrige Cousine (\*1699), die 1734 nach Niederurnen heiratet; sie hat zwei Kinder und stirbt 1753. Wachtmeister Winteler heiratet 1735 Salome Legler, mit der er drei Kinder hat, er stirbt 1763.

Offenbar konnten die beiden unbekleidet zurückkehren, blieben aber nicht zusammen.<sup>54</sup>

1730

Heinrich Tanzig wird in Uznach gefangen gehalten. Der Gemeine Rat verurteilt ihn wegen Blutschande mit seiner 16-jährigen Tochter Margret zum Tod durch das Schwert. Dem Mädchen wird das Leben geschenkt, weil der Vater sie zu diesem Verbrechen gezwungen hat. Der Rat verlangt aber, dass sie der Hinrichtung beiwohnen muss. Dann verbannt er sie aus den Gebieten von Glarus und Schwyz. Landvogt Fridolin Blumer wird zum Fürsprech der Angeklagten («der armen Menschen») berufen und soll nach Uznach reisen. Er tritt seine Reise allerdings erst nach der Urteilsverkündung an, seine Aufgabe ist wohl eher das Trösten als jemanden zu verteidigen.<sup>55</sup>

Es war üblich, dass in den gemeinsamen Herrschaften Schwyz stets die Anklage und Glarus immer die Verteidigung vertrat, so auch hier. Der

<sup>54</sup> LAGL; AE I.2 1726 (25. Oktober).

<sup>55</sup> LAGL; AG I.2 1730 (30. Mai).

Landvogt wohnte auch nicht in seiner Vogtei, sondern reiste, wenn es erforderlich schien, dorthin.<sup>56</sup>

### 1744

Die ledige Anna Zwicki von Mollis bringt im Mai 1744 ihren Sohn Jakob zur Welt, weshalb sie vor den Evangelischen Rat muss. Unter Eid gibt sie den Vater ihres Kindes bekannt, es ist der verstorbene Meinrad Hauser. Während ihrer Schwangerschaft habe sie mit neun Ehemännern und zwei Ledigen «Umgang» gehabt. Sie kommt dafür zwei Stunden in «mittlere Gefangenschaft», um 11 Uhr soll sie der Scharfrichter eine Stunde an den Pranger stellen und anschliessend «aufs glindeste» mit der Rute «den Flecken hinaus und zum Rathaus zurück» streichen. Dort soll sie Urfehde schwören. Anna Zwicki ist künftig ins Haus verbannt, sonst darf sie sich lediglich in der Kirche und am Arbeitsplatz aufhalten, bis der Rat Anlass hat, sie wegen «ihres künftig besseren Lebenswandels und Verhaltens zu begnadigen und sie «des landi zu entlassen». Das bedeutet, sie darf dann auch Allmendland wieder betreten.

Anna Zwicki kommt 1718 in Mollis zur Welt. Im Jahr 1754 – wahrscheinlich nach Aufhebung des Bannes – heiratet sie den ehemaligen Söldner in piemontesischen Diensten Johann «John» Gallati, der bereits einmal verheiratet gewesen ist. Sie haben drei Kinder, er stirbt 1764, sie 1795. Für den ehemaligen Söldner Gallati war die einst geächtete Anna Zwicki offenbar gut genug.<sup>57</sup>

### 1768

Der Evangelische Rat erlässt einen Steckbrief gegen Wachtmeister Kaspar Zwicki und dessen Tochter Anna Barbara von Mollis. Sie haben Blutschande begangen und sind geflohen. Für ihre Ergreifung gibt es 100 Taler Belohnung.

Zwicki kommt 1723 zur Welt. Er wird Söldner in holländischen Diensten, Anna Barbara wird 1748 in Holland geboren. Spätestens 1753 ist Zwicki wieder im Glarnerland. Seine Frau Anna Maria Jung stirbt im August 1768. Zwickis Kinder werden bereits im Oktober bevogtet, im Dezember

<sup>56</sup> Johann Ulrich Custor: Chronik der Grafschaft Uznach [um 1770], Uznach 1973, S. 23.

<sup>57</sup> LAGL; AE I.2 1744 (18. Oktober und 13. November).

erfolgt die Fahndung des Rates. Wahrscheinlich kehren Zwicki und Anna Barbara nach 1768 nicht mehr zurück.<sup>58</sup>

## **Der Selbstmord des Fridolin Glarner (1768)**

### *Tathergang*

Der Metzger Fridolin Glarner steht 1768 im Verdacht, auf Limmern Schafe gestohlen und den Landesläufer beleidigt zu haben. Im November wird er ins «Schreiberstübli» gesperrt und soll von Seckelmeister und Landeshauptmann verhört werden. Zu einem Urteil kommt es nicht, weil Glarner sich mit einem Messer das Leben nimmt. Den Leichnam schafft man auf Anweisung des Kirchenrates ins «folter haus» gleich neben dem Schreiberstübli.

### *Urteil und Bestrafung*

Der Gemeine Rat befiehlt dem Scharfrichter, dass die Leiche «mit stricken gebunden» durch die Dachluke rausgezogen und auf einem Karren «nach dem hochgericht geführt und unter den galgen wohl verscharret werden solle samt dem mordmesser, wormit er sich umb das leben gebracht.» Diese Prozedur findet zwischen 10 und 11 Uhr statt und ist öffentlich.<sup>59</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Warum und ob er Glarner Schafe gestohlen hat, ist hier nicht zentral. Viel mehr interessieren die Beweggründe des Rates, um einen Toten ein solches Spektakel zu inszenieren. Gemäss dem Protokoll soll die Behandlung des Leichnams der Erinnerung («gedachnus») an Glarner zur «infamie und unehr» gereichen. Das bedeutet, der Selbstmörder hat jede Ehre und die Zugehörigkeit zur Gesellschaft verloren und muss vergessen werden. Gleichzeitig soll das Beispiel abschrecken. Man darf sich einer gerechten Strafe nicht entziehen – auch nicht durch Selbstmord, und das Strafen ist der Obrigkeit oder Gott vorbehalten.

<sup>58</sup> LAGL; AE I.2 1768 (5. Dezember).

<sup>59</sup> LAGL; AG 1768 (22./24. November). Diese Quelle ist teilweise ediert: Rechtsquellen des Kantons Glarus Bd 3, Nr. 101D, S. 1309.

## **Die Lachsnerei der Barbara Kubli (1769)**

### *Tathergang*

Barbara Walcher kommt 1723 als älteste Tochter des Fuhrmannes und Tambours Johann Walcher von Glarus und der Rosina Müller zur Welt. 1743 heiratet sie Wolfgang Kubli von Netstal, das Ehepaar hat zwischen 1744 und 1758 vier Kinder. Wolfgang Kubli wird 1743 bevogtet, 1760 auch Barbaras Vater. Bevogtet wird man meist aus Armut oder wegen geistiger Umnachtung.

Barbara Kubli arbeitet als Hebamme. Am 26. März 1769 wird sie beschuldigt, bei Ausübung des Hebammenberufes den Namen Gottes missbraucht, «Lachsnerei» (also abergläubische Quacksalberei) betrieben und Sachen entwendet zu haben.

### *Urteil und Bestrafung*

Es wird darüber Kundschaft aufgenommen, das heisst, es werden Zeugen befragt. Offenbar ohne Resultat, Anklage wird nicht erhoben.<sup>60</sup>

### *Hintergründe und Motiv*

Mit Gebeten und Zauberei wertvolle Dinge zum Vorschein zu bringen und Schatzgräberei galten offenbar als Verbrechen «gegen die Religion»: Im Jahr 1732 werden sechs Männer und zwei Frauen beschuldigt, Schatzgräberei getrieben und dabei «den Namen Gottes missbraucht» zu haben. Sie werden mit zehn bis zwölf Kronen gebüsst. 1752 wird in allen evangelischen Kirchen des Kantons ein Mandat verlesen, wonach niemand Zauberer und Teufelsbeschwörer aufsuchen dürfe, um «verlorene Sachen» wiederzufinden. Die Pfarrer sollen auch in ihren Predigten darauf hinweisen.<sup>61</sup>

Barbara Kubli bleibt trotz schwerer Vorwürfe unbescholtene. Ihre Ehe mit Wolfgang Kubli wird wahrscheinlich 1773 geschieden. 1786 heiratet Barbara Kubli erneut, sie stirbt 1797.

<sup>60</sup> LAGL; AE I.2 1769 (26. März).

<sup>61</sup> LAGL; AE I.2 1732 (18. Januar) und 1752 (21. Dezember). Dazu: Glarner Nachrichten 1941, 12. Juli (S. 10f.), 19. Juli (S. 10f.) und 26. Juli (S. 5).



## Administrativer Teil

